

Advents- und Weihnachtsmarkt am Stadthausplatz in der Altstadt von Unterseen - Interlaken

Reglement

Marktdata / Verkaufszeiten

Freitag,	20. November 2026	14.00 – 21.00 Uhr
Samstag,	21. November 2026	10.00 – 21.00 Uhr
Sonntag,	22. November 2026	10.00 – 17.00 Uhr

Platzteilung / Vergabe

Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Platz. Pro Stand wird nur eine Kategorie Waren zugelassen (Food oder Non Food). Die Plätze werden nach Anmeldungeingang und Angebotsvielfalt vergeben.

Anlieferungen / Abräumen

Anlieferung Freitag ab 07.00 Uhr. Während des Marktes darf das Marktgelände nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Die Standplätze und die Markthäuser müssen bis spätestens Sonntag, 19.00 Uhr vollständig geräumt sein. Abräumen des Marktstandes ist erst nach Marktende erlaubt.

Terrorsperren / Zufahrtsregelung

Aus Gründen der Sicherheit sind während des Adventsmarktes an sämtlichen Ein- und Ausgängen Terrorsperren installiert. In den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen ist eine Ein- und Ausfahrt auf das Marktgelände **nicht möglich**:

- **Freitag:** ab 13.00 Uhr bis 21.15 Uhr
- **Samstag:** ab 09.30 Uhr bis 21.15 Uhr
- **Sonntag:** ab 09.30 Uhr bis 17.15 Uhr

Während dieser Zeiten bleiben die Terrorsperren geschlossen. Es ist zwingend zu beachten, dass ein frühzeitiges Anstehen mit Fahrzeugen vor den Ein- und Ausfahrten den öffentlichen Verkehr behindert. Das frühzeitige Anstehen mit Fahrzeugen ist daher **untersagt**, da es andernfalls zu erheblichen Verkehrsbehinderungen und Verkehrschaos kommen kann.

Bei **Nichteinhaltung** dieser Regelung werden **rechtliche Schritte (Anzeigen durch die Polizei)** eingeleitet.

Nach Aufhebung der Sperrzeiten dürfen Fahrzeuge den Marktplatz ausschliesslich im **Schritttempo** befahren; es ist jederzeit mit querenden Marktbesuchern zu rechnen, auf welche besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Parkplätze

Fahrzeuge von Marktfahrern dürfen nur auf die ihnen zugewiesenen Parkzonen abgestellt werden. Die öffentlichen Parkplätze im Parkhaus «Stedtlizentrum» stehen allen Besuchern und Marktfahrern zur Verfügung. Die Parkgebühren sind Sache der Benutzer. Es können Tageskarten bei der Marktleitung bestellt werden.

Durchgänge

Die gekennzeichneten Durchgänge zu den Geschäften und Hauseingängen sind **zwingend** freizuhalten und dürfen nicht mit Auslagen und Ablagen belegt werden.

Reinigung / Abfälle

Die Abfälle müssen in die dafür vorgesehenen Zonen deponiert werden. Jeder Marktteilnehmer ist selbst für die Reinigung im Bereich seiner Standfläche verantwortlich. Täglich nach Schluss der Marktveranstaltung ist die Schlussreinigung durch den Bewilligungsnehmer durchzuführen. Sollte die Schlussreinigung nicht zur Zufriedenheit erfolgen, wird der entsprechende Aufwand in Rechnung gestellt. Ölabfälle gehören weder in die Kanalisation noch in den Kehricht. Für die fachgerechte Entsorgung sind die Standbetreiber selbst verantwortlich. Ausschussware und Verpackungsmaterial sind durch den Standbetreiber selbst zu entsorgen und gehören nicht in den Marktabfall. Die Mülltonnen bei Verpflegungs- und Getränkeständen sind durch die Standbetreiber zu bewirtschaften.

Sicherheit

Der Marktfahrer ist für die Sicherheit seines Marktstandes selbst verantwortlich.

Versicherung für Personen und Sachschäden: Die Bewilligungsnehmer haben über eine, der Natur des Geschäfts entsprechende, genügende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden zu verfügen.

Marktstände

Die Aussteller / Marktfahrer haben die ihnen zugeteilten Plätze zu benützen. Ein Austausch darf nur im Einverständnis mit dem Marktführer erfolgen. Es dürfen nur die Marktstände des Veranstalters benutzt werden. Eigene Zelte oder Marktstände sind nicht gestattet.

Reinigung / Mietstände

Der Standplatz und die Marktstände müssen in gereinigtem, einwandfreiem Zustand an den Veranstalter zurückgegeben werden.

Ruhe und Ordnung

Die offiziellen Marktendzeiten sind strikt einzuhalten; ab Marktschluss ist der Verkauf von Getränken und Speisen untersagt. Sämtliche Marktstände sind spätestens um **22.00 Uhr** zu schliessen. Ab 22.00 Uhr ist die **Nachtruhe** zwingend einzuhalten. Zu widerhandlungen gegen Bewilligungsauflagen oder diese Regelung haben den **sofortigen Ausschluss vom Markt** zur Folge, ohne Anspruch auf Rückerstattung der bereits einbezahlten Standgebühren. Der Veranstalter behält sich zudem ausdrücklich vor, sämtliche ihm entstehenden Schäden, Nachteile, Anzeigen oder geltend gemachten Ansprüche infolge des Verhaltens eines Marktteilnehmers diesem weiter zu belasten.

Die Musik an den Marktständen ist während des Marktes auf ein Mass zu beschränken, das andere Marktstände nicht stört; der Veranstalter behält sich bei Nichteinhaltung entsprechende Massnahmen vor.

Strom Anschluss

Mögliche Stromanschlüsse (Bezug ab Elektroverteiler):

230V	10A	1000W	je Anschluss CHF 25.- zusätzlich
230V	10A	2300W	je Anschluss CHF 55.- zusätzlich
3x400V	10A	6000W	je Anschluss CHF 100.- zusätzlich, Anzahl begrenzt
3x400V	16A	10 000W	je Anschluss CHF 150.- zusätzlich, Anzahl begrenzt
3x400V	32A	15 000W	je Anschluss CHF 250.- zusätzlich, Anzahl begrenzt

Grössere Anschlüsse nur auf vorherige Anfrage

Die Höchstleistung pro Marktstand ist auf 1000 Watt festgelegt.

Die Stromanschlüsse mit 3x400 V / 6kW und mehr müssen zusätzlich im Anmeldeformular Advents und Weihnachtsmarkt angemeldet werden.

Maschinen und Geräte sind detailliert aufzulisten. Es ist nur die Verwendung der hier aufgeführten Maschinen und Geräte gestattet. Die Marktverantwortlichen behalten sich entsprechende Kontrollen vor. Zusätzliche Kosten werden dem Verursacher nach Aufwand verrechnet.

Beleuchtung

Der Organisator stellt für die elektr. Beleuchtung nur den Strom von zentralen Verteilerkästen zur Verfügung (220 V 3-polige Steckdose). Kabelrollen (50m) sind Sache der Aussteller. Eine weihnachtliche Stimmung ist uns wichtig, deshalb empfehlen wir Glühbirnen mit Leitung (z.B. h 5 x 25 Watt) Spots sind verboten.

Werden Lichterketten, Leuchtgirlanden oder vergleichbare Beleuchtungselemente über Gehwege gespannt, so sind diese zwingend in einer **Mindesthöhe von 2,50 m** über dem jeweiligen Gehweg anzubringen. Die Gehwege dienen gleichzeitig als **Rettungssachsen für Blaulichtorganisationen**. Beleuchtungselemente, welche unterhalb der vorgeschriebenen Mindesthöhe angebracht sind, **behindern oder verunmöglichen im Notfall den Zugang für Rettungsdienste** und stellen somit ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Der **Veranstalter** behält sich das Recht vor, bei **Nichteinhaltung** dieser Vorschrift die entsprechenden Beleuchtungselemente **ohne Vorankündigung auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen**.

Standheizung

Aus Sicherheitsgründen sind Heizöfen am Stand nicht erlaubt (Holzrost oder Styropor als Standfläche gegen Kälte von unten verwenden) **Achtung:** Es dürfen **keine** Elektro-Heizungen angeschlossen und in Betrieb genommen werden.

Ausstattung und Betrieb

Die Markhäuser sind sturmseitig mit Tannästen und einer fix montierten Beleuchtung versehen. Eigene Stände sind von den Betreibern weihnachtlich zu dekorieren. Im Sinne eines attraktiven Weihnachtsmarktes sind alle Plätze stets besetzt zu halten. Es gelten die Bestimmungen der Eidg. Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV). Alle ausgestellten und zum Verkauf angebotenen Artikel sind mit gut sichtbaren Preisen zu versehen. Der Name des Inhabers ist für den Kunden gut lesbar auf einem Schild, Format 30 x 20 cm, sichtbar am Stand anzubringen. Politische Kundgebungen sind nicht statthaft. Umfragen, Geldsammlungen etc. sind vor Marktbeginn mit dem Marktführer abzusprechen.

Bewachung

Der Markt ist ausserhalb der Verkaufszeiten nicht bewacht. Der Organisator haftet nicht für allfälligen Verlust oder Beschädigungen. Für Schäden auf dem öffentlichen Grund haftet ausschliesslich der Aussteller.

Brandschutz

Bei Marktständen mit gasbetriebenen Rechauds oder ähnlichem ist vom Standbetreiber ein Pulverlöscher zu installieren.

Notfall

Der Bewilligung wird eine Notfall-Liste beigelegt (Telefonnummern).

Zugelassene Verkaufsartikel

Alle Teilnehmer dürfen nur das im Anmeldeformular aufgeführte Artikelangebot verkaufen. Eine Sortiment Erweiterung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Marktführers.

Verpflegungsstände und Verkaufsstände mit Lebensmitteln

Das Hygienekonzept ist ausgefüllt bei Marktbeginn am Stand vorhanden. Kontrollen erfolgen.

Verkauf alkoholfreier und alkoholhaltiger Getränke

Beim Verkauf „über d'Gass“ dürfen keine Getränke in Glasgebinde abgegeben werden. Das Merkblatt betr. Alkoholverkaufs an Jugendliche muss gut sichtbar angebracht werden. Gratisabgabe von alkoholhaltigen Getränken ist untersagt.

Gebühren

Preise für 3 Tage

Mieten

HA / Markthaus	2.5 x 2.0 m	CHF 290.00 inkl. Platzmiete
EG / eigener Stand		CHF 310.00 für Platzmiete
Lücke vor Geschäft/Restaurant		CHF 100.- pauschal

Zuschläge

Der Verkauf von Speisen und Getränken unterliegt einer Festwirtschaftsgebühr von Pauschal CHF 300.00.

Zahlung

Die Zulassungsbewilligung gilt erst als definitiv, wenn das Standgeld valutamässig bis spätestens **31. Oktober 2026** beim Veranstalter eingegangen ist. Erfolgt bis zu diesem Datum kein Zahlungseingang, behält sich der Veranstalter das Recht vor, den betreffenden Marktstand ohne Rücksprache mit dem Erstmieter anderweitig zu vergeben. Eine Zahlungserinnerung wird nicht versendet.

Bei erfolgter Zahlung und einer Absage bis spätestens 10. November bleibt 50 % des Standgeldes geschuldet und wird nicht zurückerstattet. Bei einer späteren Abmeldung verfällt das ganze Platzgeld zu Gunsten des Veranstalters. Die Stände dürfen weder untervermietet noch an Dritte weitergegeben werden. Unrichtige Angaben bei der Anmeldung haben den Ausschluss vom Markt zur Folge, ohne Anrecht auf Rückerstattung der einbezahnten Standgebühren.

Schlussbestimmungen

Kann der Markt aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt werden, haben die Aussteller Anspruch auf 70% Rückerstattung der von ihnen einbezahnten Standgebühren. Allfälliger Anspruch auf Schadenersatz kann nicht erhoben werden.